

Ber. naturhist. Ges. Hannover	132	329–341	Hannover 1990
-------------------------------	-----	---------	---------------

Der Landschaftsrahmenplan für die Landeshauptstadt Hannover

von Broder THOMSEN

Vorwort

Stadtökologie, Stadterneuerung und Umweltschutz sind zentrale Fragen der Stadtentwicklung, deren Bedeutung unbestritten sind. Vor dem Hintergrund, daß im Jahre 2000 bereits über 75 % der Bevölkerung in urbanindustriellen Verdichtungsräumen leben werden, ist die Erarbeitung von Grundlagen zur Entwicklung ökologisch orientierter Planungsspiele eine Herausforderung an alle Planenden und an die Entscheidungsträger innerhalb der Verwaltung und im politischen Raum. Der Landschaftsrahmenplan für die Landeshauptstadt Hannover liefert hierzu einen wesentlichen Beitrag.

1. Gesetzliche Grundlagen, Verfahrensablauf

Nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) hat die Untere Naturschutzbehörde im übertragenen Wirkungskreis für ihr Gebiet zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege einen Landschaftsrahmenplan (LRP) aufzustellen. Vom Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde dazu eine Richtlinie erlassen.

Danach ist der LRP ein Fachplan und stellt im besiedelten und unbesiedelten Bereich rahmenhaft die fachlichen Gegebenheiten, Erfordernisse und Maßnahmen gutachtlich dar und begründet sie. Verbindlichkeit erhalten die Aussagen des LRP durch die Übernahme nach Abwägung in das Regionale Raumordnungsprogramm, die Bauleitplanung, die Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach den Fachgesetzen und förmlichen Verfahren nach dem NNatG.

Der LRP ist aus dem NIEDERSÄCHSISCHEN LANDSCHAFTSPROGRAMM — das während der Aufstellung nur als Entwurf vorlag — zu entwickeln. Hinweise aus landesweiter Sicht für das Zielkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege gab das Niedersächsische Landesverwaltungsamt — Fachbehörde für Naturschutz.

Der LRP für die Stadt Hannover wurde vom Amt für Umweltschutz — Naturschutzbehörde — in enger Zusammenarbeit mit dem Grünflächenamt erstellt und mit verschiedenen Fachämtern der Stadt erörtert, aber nicht mit ihnen abgestimmt, da der Plan eine unabgestimmte Arbeitsgrundlage der Naturschutzbehörde bleiben soll.

Eine Vielzahl von Instituten der Universität Hannover, Planungsbüros und Wissenschaftler lieferten im Auftrag der Stadt wertvolle Beiträge. An dieser Stelle soll der

AG Stadtbiotopkartierung ein besonderer Dank für die weit über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehenden Arbeitsergebnisse ausgesprochen werden, die Pilotfunktion für viele andere Kartierungen in Großstädten übernommen haben. Während der Bearbeitungszeit sorgte eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe für einen reibungslosen Verlauf.

Der z. Zt. vorliegende Vorentwurf wird den Bezirken der Stadt, den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Verbänden mit der Bitte um Anregungen und Bedenken zur Kenntnis gegeben. Danach wird der Entwurf — der keiner förmlichen Beschlußfassung durch die Stadt Hannover bedarf — der Oberen Naturschutzbehörde zur Stellungnahme eingereicht, die innerhalb von drei Monaten Änderungen verfügen kann.

2. Methodik

Die Inhalte und Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes sind so umfassend angelegt, daß sie nicht nur den Artenschutz betreffen. Es soll darüber hinausgehend die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf der Ermittlung des Leistungsvermögens der Landschaft (Landschaftspotentiale) und ihrer Gegenüberstellung mit anthropogenen Nutzungen erfolgen.

Nach dem durch die o. g. Richtlinie vorgegebenen Gliederungsschema sind der gegenwärtige Zustand von Natur und Landschaft sowie die voraussichtlichen Änderungen für die Teilbereiche

- Arten und Lebensgemeinschaften
 - Vielfalt, Eigenart und Schönheit und
 - Boden, Wasser, Luft, Klima
- zu ermitteln und darzustellen.

Auf der Grundlage dieser Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgte die Erarbeitung eines Leitbildes. Das Leitbild enthält die Beschreibung eines Zustandes von Natur und Landschaft, der aus landesweiter und regionaler Sicht den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 NNatG gerecht würde. Dieses Landschaftsmodell wird auf der Grundlage von Naturraumpotential (geologisch-morphologische, bodenkundliche und klimatische Gegebenheiten) und anthropogener Landschaftsgeschichte entwickelt. Aus dem Leitbild wurde das Ziel- und Handlungskonzept abgeleitet. Darin enthalten sind Aussagen zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen, zum besonderen Artenschutz und zu Anforderungen an Nutzungen.

Die Zielvorgaben anderer Fachplanungen waren in der Regel zu übernehmen, sind aber daraufhin überprüft worden, in wieweit sie mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege übereinstimmen. Zur Aufhebung bzw. Abschwächung von Nutzungskonflikten wurden Hinweise zu anderen Fachplanungen gegeben.

3. Situation im Planungsraum

Im Stadtgebiet Hannovers leben auf einer Fläche von 203 km² etwa 500.000 Einwohner. Hannover, die »Stadt im Grünen«, liegt im Übergangsbereich von 2 Naturräumen;

das sind das Weser-Aller-Flachland im Norden mit der Teilregion Hannoversche Moor-geest, die sich aus der Engelbosteler Moor-geest, dem Neustadt-Stöckener-Leinetal und der Wietzeniederung zusammensetzt sowie die Börden im Süden, die sich in das Benther Land, die Sarstedter Talung und das Kirchroder Hügelland aufgliedern lassen.

Die naturräumliche Ausstattung ist sehr vielfältig. Hannover hat wertvolle naturnahe Wälder, die über 10 % der Gesamtfläche überdecken, hat Moore, große Seen und Heidelandschaften. Darüber hinaus gibt es zwei charakteristische in ihrer Eigenart unterschiedliche Auelandschaften, die Südliche Leineau mit der nach der Auskiesung entstandenen Seenlandschaft, die sich für fast alle Zwecke der Erholung eignet und die Mittlere Leineau, die sich zwischen Herrenhausen und Marienwerder recht behäbig als überwiegend durch Grünlandwirtschaft bestimmt mit einer natürlich mäandrierenden Leine zeigt. Noch sind durch die Landwirtschaft geprägte Gebiete inmitten der Stadt vorhanden, so in Vinnhorst, auf der Breiten Wiese und auf dem Kronsberg.

Zu Hannover gehören auch die beeindruckenden Grünanlagen: die Herrenhäuser Gärten, der Stadtpark, der Hermann-Löns-Park und die großen Friedhöfe, die in der Stadtlandschaft einen grünen Kontrast bilden, wie es auch die 22.100 Kleingärten innerhalb der Stadtgrenzen vermögen.

Mit diesen Werten soll behutsam umgegangen werden, so versprechen es eine Vielzahl von Programmen und Zielen einschlägiger Gesetze. Dennoch ist z. B. ein Flächenverbrauch unübersehbar, auch wenn Flächenrecycling und qualitätvolle Binnenentwicklung nach dem Baugesetzbuch oder der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung u. a. verstärkt durchzuführen sind. Die beabsichtigte Inanspruchnahme von grossen Teilen der Schwarzen Heide, des Kronsberges oder des sog. Varta-Freigeländes für Wohnen, Industrie und Gewerbe wird den Stadtrand nach außen verschieben.

4. Naturschutz und Landschaftspflege in der Stadt und ihrem näheren Umfeld.

Im besiedelten Bereich sind die Auswirkungen von Bebauung, Verkehr, Erholung u. a. sowie der diffuse Schadstoffeintrag auf Flächen derartig intensiv, daß selbst in größeren Freiräumen nur ein bestimmtes Spektrum wildlebener Tiere und wildwachsender Pflanzen Lebensraum finden kann. Dennoch sind siedlungstypische Biotope in Parks, Friedhöfen, Alleen und Obstgärten, auf Brachen, Bauerwartungsland und in Mergelabbaugebieten, in den verschiedenen Siedlungstypen und ihren Gärten und Anlagen und in Gebäudeteilen von Bedeutung für den Artenschutz. Mauersegler, Turmfalke, Hausrotschwanz, Mauerraupe u. a. deuten mit ihren Namen auf ihren Lebensraum hin, der eng mit dem des Menschen verknüpft ist.

Der besiedelte Bereich weist einige Standortvorteile gegenüber der offenen Landschaft auf. Dies sind fehlende Produktionszwänge in Wäldern, größeren Grünanlagen und auf ruderalisierten Restflächen von Industriestandorten, ein wärmeres Mikroklima mit stadtklimatischen Extremen und eine hohe strukturelle Vielfalt in kleinräumiger Verteilung, die durch verschiedene Nutzungen entstehen oder belassen werden kann.

Die umgebende Landschaft, in der die Nutzökosysteme der Landwirtschaft überwiegen, ist in starkem Maße auch Erholungsraum und wird durch infrastrukturelle Einrichtungen wie u. a. Straßen, Bahnlinien, Hochspannungsleitungen mit zunehmender Intensität zum Stadtzentrum hin belastet.

Aufgrund der genannten — im wesentlichen nur marginal beeinflussbaren — Nutzungen und ihrer Auswirkungen auf den Naturhaushalt, kann der urbane Naturschutz nicht in erster Linie dem Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten dienen. Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, Lebewesen und Lebensgemeinschaften als Grundlage für den unmittelbaren Kontakt der Stadtbewohner mit natürlichen Elementen ihrer Umwelt gezielt zu erhalten und zu entwickeln.

Dieser Gesichtspunkt fand Berücksichtigung bei der Erstellung des LRP's und mit dem Versuch, die Leistungen der einzelnen Biotoptypen für das Naturerleben zu ermitteln (s. dazu auch den Beitrag von KIRSCH-STRACKE in diesem Heft). Naturerleben wird als eine gesonderte Form der Erholung in Freiräumen gesehen, die mit den Aktivitäten Riechen, Schmecken, Pflücken usw. umschrieben werden kann.

In deutlicher Abgrenzung zum Thema Naturerleben — aber in unmittelbarem Wirkungszusammenhang stehend — ist der Bereich »Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft« als Ziel des Naturschutzes formuliert, der im LRP unter dem Begriff Landschaftsbild bearbeitet wurde. Die Ergebnisse der Untersuchungen der Teilbereiche Naturerleben und Landschaftsbild konnten in der Einschätzung der Versorgung der Bevölkerung Hannovers mit für die Erholung geeigneten Flächen einfließen.

Naturschutz und Landschaftspflege soll auch die Funktionen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaltes mit den Medien Boden, Klima, Wasser, Luft erhalten und entwickeln. Die dazu erforderliche Auswertung vorhandener Daten ergab die Grundlage zur Entwicklung von Hinweisen für das Zielkonzept und ließ erhebliche Defizite planungsrelevanter Informationen überdeutlich erkennbar werden. Weitere Untersuchungen konnten nur für Teilbereiche in Auftrag gegeben werden. Das von der Stadt Hannover in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie z. Zt. durchgeführte Ökologische Forschungsprogramm soll diesem Mangel abhelfen.

5. Die natürlichen Lebensgrundlagen

Boden, Klima, Wasser und Luft sind Voraussetzungen jeglichen Lebens auf der Erde. Diese Faktoren in entsprechender Güte und Menge vorzuhalten und zu sichern sind zentrale Probleme der Menschheit, die weltweit zu lösen sind. Sicher ist der Rückgang der Regenwälder zu beklagen und umgehend aufzuhalten, aber auch und gerade in den Industrieländern ist der Naturhaushalt bis zur Leistungsgrenze belastet und in vielen Bereichen überlastet. Das erfordert eine sofortiges zielgerichtetes Handeln und ein Gegensteuern auf lokaler Ebene vor unserer Haustür. Einige Bewertungsergebnisse und die daraus abgeleiteten Handlungskonzepte sollen im folgenden dargestellt werden.

5.1 Böden

Böden haben die Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, sind Grundwasserspeicher, Filter für Schadstoffe, sind Rohstoffe und Flächen für Siedlung und Verkehr.

Böden werden u. a. durch sauren Regen, Pflanzenbehandlungsmittel, starke Düngung, nicht fachgerechte Bodenbearbeitung, Entwässerungen und Überbauung in ihrem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt.

Ein Teil der hannoverschen Kleingärten zeigt erhöhte Schwermetallgehalte, erhöhte Nährstoffgehalte und bedenklich überhöhte Stickstoffgehalte. Die Böden in den Stadtwäldern Hannovers sind zu über 50 % stark versauert mit einer daraus entstehenden Veränderung des Nährstoffangebotes. 14,6 % (2.975 ha) der städtischen Flächen wurden für den Verkehr, 18 % (3.750 ha) für Wohnungen und 9 % (1.830 ha) für Gewerbe und Industrie versiegelt. Die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, auf die Luftqualität und das Klima sind erheblich.

Im Ökologischen Forschungsprogramm Hannover sollen Handlungsmöglichkeiten auf der Grundlage umfassender Untersuchungen abgeleitet werden. Die Entsiegelung von Straßen und Plätzen ist in Teilen angelaufen, sie wird nur geringe quantitative Änderungen bewirken, da noch weiterhin Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden.

In privaten Gärten, in Kleingärten und in der Landwirtschaft soll mit geeigneten Maßnahmen und Programmen auf eine Bewirtschaftung auf ökologischer Grundlage hingewirkt werden.

5.2 Wasser

Das Wasser in allen Erscheinungsformen (als Grund- und Bodenwasser, Oberflächenwasser) nimmt eine zentrale Stellung im Naturhaushalt ein. Von dem Vorhandensein des Wassers hängen u. a. die Morphologie der Landschaft, die Nutzungsmöglichkeiten für Siedlung, Landwirtschaft, Erholung und Vegetation und Fauna ab. Die Sicherung des Wassers in ausreichender Menge und Güte gewinnt zunehmend an Bedeutung.

Grundwasser

Die Böden Hannovers sind im Bereich Stadtmitte, im Norden und Nordosten, in Buchholz, Kleefeld, Waldheim und Seelhorst — entsprechend etwa 50 % der Fläche des gesamten Stadtgebietes — mit 0–2 m Grundwasserflurabstand — grundwassernah. Da die Verschmutzungsempfindlichkeit von den oberhalb des Grundwassers gelegenen Deckschichten abhängig ist — in denen ein Selbstreinigungsvorgang erfolgen kann — ist ein hohes Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung lediglich auf einem Viertel der Stadtfläche zu finden. Die Grundwasserneubildungsrate im überwiegenden Teil der Flächen ist mit 75 mm/a gering.

Das Grundwasser und die Neubildungsrate werden beeinträchtigt durch Versiegelung, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen und direkte und indirekte Schadstoffeinträge (u. a. aus der Luft, durch die Landwirtschaft, aus dem Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen). Verschiedene Analysen (Trinkwassernotbrunnen, Untersuchungen bei Betrieben, Grundwassermeßstellen) ergeben ein nicht ganz vollständiges Bild der Grundwassergüte in Hannover. Die Schadstoffbelastung ist erkennbar, jedoch nur im Bereich von Schadensfällen bedeutsam.

Die Grundwasserneubildungsrate kann durch Entsiegelung von Flächen und gezielter Versickerung erhöht werden. Der Schadstoffeintrag ist durch eine umfassende Güteüberwachung im Rahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes und des Ökologischen Forschungsprogramms zu ermitteln. Gefährdungsursachen sind zu reduzieren.

Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer)

Gewässer können Funktionen u. a. in Bereichen der Erholung, der Selbstreinigung und für die Tier- und Pflanzenwelt übernehmen. Etwa 3 % (662 ha) des Stadtgebietes sind von Wasser bedeckt. Die Fließgewässer 1. und 2. Ordnung haben eine Länge von 200 km. 10 km sind verrohrt. Als natürlich ist nur noch der Unterlauf des Desbrocksriedegrabens und naturnah sind Teile der Ihme, des Wietzegrabens im Misburger Wald und Abschnitte des Stöckener Baches und des Wolfsgrabens zu bezeichnen. Der überwiegende Teil wird im Wassergütebericht der ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR LIMNOLOGIE UND GEWÄSSERSCHUTZ, 1987 als »halbwegs naturnah« eingestuft. Kein Fließgewässer ist unbelastet. Die Gewässergüte für viele Gewässer wurde mit mäßig bis kritisch belastet angegeben. Teilweise verödet ist die Fösse, sehr stark verschmutzt ist z. B. der Roßbruchgraben.

Die Gewässerqualität der Stillgewässer Maschsee, Altwarmbüchener See und der Seen und Teiche in der Südlichen Leineau ist gut. Beeinträchtigungen erfolgen auch durch vereinzelte industrielle Einleitungen, kommunale Kläranlagen, Einleitung von verschmutzten Oberflächenwasser, Kühlwasserrückleitung, Nährstoffeintrag und Eintrag chemischer Behandlungsmittel durch die Landwirtschaft, technischen Ausbau, überzogene Gewässerunterhaltung und Verrohrungen. Die Konflikte zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz sind augenscheinlich.

Die Verschmutzung der Gewässer durch Abwässer soll vermindert werden. Renaturierungsmaßnahmen wurden u. a. am Mardalwiesenbach, am Schiffgraben, an der Ihme und in der Seelhorst durchgeführt. Mit Vorplanungen ist für den Wietzegraben, Stöckener Bach (Oberlauf), Laher Graben, Büntegraben und Wiehegraben begonnen worden. Gewässerrandstreifenprogramme zur Verringerung des Schadstoffeintrages sind in Vorbereitung.

5.3 Luft / Klima

Saubere Luft ist für alle Lebewesen von entscheidender Bedeutung. Die Kenntnisse der Schadstoffbelastung der Luft in Hannover sind noch unzureichend. In Hannover wurde 1986 durch die Niedersächsische Landesregierung eine Smog-Verordnung erlassen. Die Immissionsbelastung durch Schwefeldioxide und Stickstoffdioxide hat sich in den letzten Jahren verringert. Die Belastungen der hannoverschen Wälder ist nachweisbar.

Das Klima kann — im Übergang zwischen ozeanisch- und kontinentalgeprägten Bereichen liegend — als gemäßigt bezeichnet werden. In dicht bebauten Stadtteilen entsteht

ein davon abweichendes Stadtklima mit höheren Temperaturen, geringeren Windgeschwindigkeiten und trockenerer Luft.

Beeinträchtigungen ergeben sich aus stadt eigenen Emissionen, die durch Kraftwerke, Industrie und Gewerbe, Kfz-Verkehr und Hausbrand entstehen und den Belastungen durch Schadstoffe, die über weite Strecken herantransportiert werden.

Zur Ableitung planungsrelevanter Aussagen liegen z. Zt. keine verwertbaren Daten vor. Im Rahmen des Ökologischen Forschungsprogramms Hannover ist die Erstellung eines Emissionskatasters und die Durchführung eines Untersuchungsprogramms im Bereich Klima/Luftthygiene vorgesehen.

6. Arten- und Biotopschutz

Eine wesentliche Voraussetzung für den zielgerichteten Arten- und Biotopschutz bestand darin, die erforderlichen Datengrundlagen zu erheben und für die verschiedenen Vorhaben aufzubereiten.

Um zu ermitteln, wo, wieviele und welche Biotope sich im Stadtgebiet befinden, welche Bedeutung sie aus landesweiter und regionaler Sicht haben, wurde von der AG STADTBIOTOP-KARTIERUNG 1984 eine sog. Struktur- und Biotopkartierung durchgeführt, die 1985 ausgewertet und 1986 durch Präzisierungskartierungen vertieft wurde (s. dazu den Beitrag von KIRSCH-STRACKE in diesem Heft). Diese umfangreichen Erhebungen waren wichtigste Grundlage zur Charakterisierung des Zustandes von Natur und Landschaft, um Beeinträchtigungen und Defizite festzustellen und daraus Ziele und Maßnahmen abzuleiten. Im LRP wurden zunächst die Naturräume beschrieben und ein Überblick über die Gesamtsituation der Flora und Fauna nach Biotoptypengruppen erarbeitet. Wichtige Hilfen waren dazu die Angaben zu den schutz- und entwicklungsbedürftigen Ökosystemtypen in den naturräumlichen Regionen im Entwurf des Landschaftsprogramms und die Hinweise des Landesverwaltungsamtes.

Vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig sind danach im Naturraum

»Weser-Aller-Flachland — westlicher Teil«:

- Eichenmischwälder mittlerer Standorte (Eichen-Hainbuchenwälder)
- Erlen-Bruchwälder
- Birken-Bruchwälder
- nährstoffarme Feuchtwiesen

und in der naturräumlichen Region

»Börden — westlicher Teil«:

- Eichenmischwälder mittlerer Standorte (Eichen-Hainbuchenwälder)
- Weiden-Auewälder (Weichholzaue)
- Eichenmischwälder der großen Flußauen (Hartholzaue).

Die Auswertung der Strukturkartierung, die Präzisierungskartierungen und eine gesamtstädtische und regionale Betrachtung ergab dann eine Gesamtbewertung, aus der Defizite erkennbar und Bereiche herausgearbeitet wurden, die von besonderer

Bedeutung und Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sind und Flächen von mittlerer Lebensraumbedeutung, die aber besondere Funktionen zur Vernetzung und zur Pufferung wertvoller Gebiete übernehmen.

7. Landschaftsbild / Erholung

Nach dem NNatG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß u. a. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Im Entwurf des LANDSCHAFTSPROGRAMMS für Niedersachsen heißt es dazu:

»Jede Landschaft verfügt über Eigenschaften, die sie unverwechselbar machen. Sie drücken sich aus in den natürlichen Strukturen der Morphologie im Zusammenspiel mit standortgebundenen, d. h. landschaftstypischen, naturbetonten Flächennutzungen und Siedlungsstrukturen, die historisch gewachsen sind.«

Auftrag einer Studie, die von der GRUPPE FREIRAUMPLANUNG, 1987 erarbeitet wurde, war es, »die das Stadtgebiet als ganzes strukturierenden und atmosphärisch prägenden Landschaftsräume hinsichtlich ihres bildhaften Ausdruckes zu beurteilen.«

Die Behandlung des Themas erforderte die Darlegung der Bedeutung und Funktion städtischer Freiräume. Freiräume sollen in ihren Handlungs- und Erlebnischancen einen Gegenpol bilden zu einer baulich geprägten Umwelt, die normiert und vorgeprägt ist. Danach sollen in städtischen Freiräumen

- natürliche Elemente und Vorgänge im Vordergrund stehen,
- die Vielfalt der Landschaftsstrukturen, Gestalt- und Ausstattungsqualitäten dem Nutzer eine Auswahl ermöglichen und
- Chancen zur Identifikation und Ortsverbundenheit angeboten und wahrgenommen werden.

Die großen zusammenhängenden Landschaftsräume wurden nicht vergleichend bewertet, sondern mit Hilfe eines Bewertungsgerüsts (s. Tabelle 1) dargestellt.

Noch gibt es die schönen, unverwechselbaren, einmaligen Landschaften im Stadtgebiet, so z. B. die Gestlandschaft östlich von Isernhagen Süd, die Eilenriede, das Altwarmbüchener Moor, die Leineaue, den Kronsberg. Die Stadtentwicklung wird aber in fast allen Landschaftsräumen noch Flächen in Anspruch nehmen.

Im LRP Hannover wurde dem Thema Erholung in Natur und Landschaft eine besondere Bedeutung beigemessen, da die gesamten Freiräume der Stadt flächendeckend in einer Intensität genutzt werden, die in den übrigen Landkreisen nur punktuell erreicht wird. Die Erholung wird — von Ausnahmen abgesehen — nicht als Konkurrenz zum Naturschutz gesehen, da im Stadtgebiet — wie bereits erwähnt — der Naturschutz überwiegend eine pädagogische Funktion haben soll.

In den planerischen Überlegungen wurden deshalb nicht nur die Bereiche berücksichtigt, die sich aufgrund ihrer natürlichen Beschaffenheit für die Erholung in der

Tab. 1: Verfahrensschema zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes in Hannover

Bewertungsfaktor	Erhebungsmerkmale
1. Charakterisierung	<ul style="list-style-type: none"> — Lage im Stadtgebiet — Kategorie
2. Gesamträumliche Wirkung/Orientierungsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> — Gesamteindruck des Raumes — Raumgliedernde Elemente/Bestimmende Vegetationsstrukturen im Inneren und im Randbereich — Reliefwirkung — Markante lineare Orientierungselemente — Herausragende Einzelelemente (Merkzeichen) — Wirkung von Siedlungsrändern — Ensemblewirkung zwischen Baukörpern und Landschaftselementen
3. Wiederfinden von naturräumlichen Gegebenheiten im Stadtgebiet	<ul style="list-style-type: none"> — Markante natürliche Geländeformation — Kennzeichnende Landschaftselemente
4. Erlebbare stadtgeschichtlicher Entwicklungen	<ul style="list-style-type: none"> — Stadtgeschichtlich und/oder gartenarchitektonisch bedeutsame Anlagen — Durch ehemalige Bewirtschaftungsform und/oder Siedlungsstruktur geprägte Landschaftsräume — Prägnante Einzelelemente und/oder Ensemblewirkung zwischen Freiraum und historischen Baukörpern
5. Naturnähe	<ul style="list-style-type: none"> — Naturnahe Biotoptypen — Durch geringen menschlichen Einfluß geprägte Landschaftsräume
6. Störungen des Landschaftsbildes	<ul style="list-style-type: none"> — Lineare Elemente mit optischer Störwirkung — Silhouettenbildende Großbaukörper — Mangelhafter Übergang zwischen Siedlung und Landschaft/Mangelhafte Ortsrandgestaltung — Störende Baukörper innerhalb des Betrachtungsraumes — Monotones Erscheinungsbild
7. Zusammenfassende Gesamteinschätzung	<ul style="list-style-type: none"> — Kurzes Gesamtbild — Maßnahmenvorschlag

Quelle: GRUPPE FREIRAUMPLANUNG, 1987

Landschaft eignen, sondern z. B. auch die Kleingärten, die als besondere Form der Erholung sicherlich eine intensive Auseinandersetzung mit der Natur ermöglichen. Die im LRP durchgeführte quantitative und qualitative Versorgungsanalyse der Bevölkerung Hannovers mit nutzbaren Freiräumen berührt im Inhalt und Maßstab z. T. bereits die Ebene der Landschaftspläne und weicht daher in der Zielsetzung von der o. g. Richtlinie ab.

Eine allgemein ausreichende Versorgungssituation mit Freiräumen im Stadtgebiet Hannover konnte festgestellt werden. In den einzelnen Bezirken wurden wesentliche Unterschiede deutlich, die mit Hilfe von Stadtteilanalysen im Rahmen der zu erstellenden Landschaftspläne konkreter zu ermitteln sind. Defizite bestehen im Norden, Nordwesten und Westen Hannovers und in älteren Stadtteilen mit einem hohen Anteil an Geschößwohnungen. Defizite sind für den Stadtteil Roderbruch absehbar, wenn die Planungen zur Überbauung vieler Freiflächen umgesetzt sind.

8. Leitbild, Ziel- und Handlungskonzept

Auf der Grundlage der problembezogenen Bestandsaufnahme erfolgte die Erarbeitung eines Leitbildes und eines Ziel- und Handlungskonzeptes, die sich an den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 NNatG orientieren sollen.

In jeder naturräumlichen Region sind die Ziele des Naturschutzes zu erfüllen. Die Bewertung hat ergeben, daß die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf der gesamten Fläche nicht gesichert ist. Insbesondere der Rückgang von Tier- und Pflanzenarten dokumentiert dies deutlich, ebenso der Zustand der Medien Boden, Wasser, Luft/Klima, der erhebliche Defizite aufzeigt.

Für das Stadtgebiet Hannovers werden folgende allgemeine Leitvorstellungen gegeben:

1. Für Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes steht das Ziel im Vordergrund, der Naturentfremdung des Menschen entgegenzuwirken. Es soll angestrebt werden, den Bürgern unserer Stadt Natur und Landschaft als Lebensgrundlage vor Augen zu führen, ihnen die ökologischen Zusammenhänge nahezubringen, sie mit den naturräumlichen Besonderheiten vertraut zu machen und für ein verantwortungsvolles Naturverständnis zu gewinnen.
2. Natur und Landschaft sollen durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Zustand erhalten oder dahingehend entwickelt werden, daß alle dem Naturraumpotential der Region entsprechenden wildlebenden Arten und Lebensgemeinschaften in qualitativ und quantitativ geeigneten Lebensräumen dauerhaft gesichert werden.
3. Es ist ein Verbundsystem von Biotopen anzustreben, in dem sich die naturnahen Lebensgemeinschaften gegenseitig stärken und naturferne Lebensbereiche davon profitieren.
4. Vorrangig sind die Arten und Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln, denen nach der landesweiten Kartierung und der Stadtbiotopkartierung eine besondere Bedeutung zuerkannt worden ist. Im besiedelten Bereich steht die Förderung von

spezialisierten Arten und Lebensgemeinschaften (insbesondere Ruderalflächen) im Vordergrund.

5. Im Zusammenhang mit der Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften sind auch die besondere Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu entwickeln.

6. Schädigende Umwelteinflüsse und Nutzungen sind auszuschließen oder zu minimieren.

7. Die naturnahe Erholung hat eine besondere Bedeutung, die bei der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes zu berücksichtigen ist. Prinzipiell hat die naturnahe Erholung gegenüber dem Arten- und Biotopschutz Vorrang. Dies gilt jedoch nicht für die Bereiche, die nach der landesweiten Kartierung sowie nach der Stadtbiotopkartierung für den Naturschutz besonders wichtig sind.

Im Entwurf des NIEDERSÄCHSISCHEN LANDSCHAFTSPROGRAMMS wurden für die naturräumlichen Regionen die Ökosystemtypen dargestellt, die aus landesweiter Sicht schutz- und entwicklungsbedürftig sind.

Auf dieser Grundlage, aus den Hinweisen der Fachbehörde für das Zielkonzept und dem o. g. Leitbild wurde das Zielkonzept für die naturräumlichen Einheiten und die Ökosystemtypen abgeleitet und die erforderlichen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von Landschaftsteilen und -bestandteilen, Aussagen zum besonderen Artenschutz und Anforderungen an Nutzungen erarbeitet.

In den genannten Arbeitsschritten ist die Bestimmung der Landschaftsteile und -bestandteile enthalten, die im Hinblick auf das Zielkonzept die Voraussetzung als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil erfüllen.

Tab. 2: Bereiche im Stadtgebiet Hannover, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung nach § 24 NNatG als Naturschutzgebiet erfüllen

- | | |
|---|--|
| — Nördliche und Südliche Eilenriede | — Varta-Freigelände, Teilbereiche |
| — Seelhorst | — Militärgelände nördlich der BAB 2 |
| — Ricklinger Holz | — Wälder und Feuchtwiesen östlich von Isernhagen-Süd |
| — Tiergarten | — Altwarmbüchener Moor |
| — Gaim | — Mergelgruben in Misburg |
| — Bockmerholz | — Deurag-Nerag Freigelände (Teilbereiche) |
| — Misburger Wald (Teilbereiche) | — Höver Klippen östlich des Kanals |
| — Wald auf dem Gelände der Teutonia-Zementwerke | — Mardalwiese |
| — Wettberger Holz | — Hermann-Löns-Park, Teilbereiche |
| — Große Heide (Teilbereiche) | — Wassergewinnungsgelände |
| — Gelände des Bundes nördlich der Kugelfangtrift in Vahrenheide | — Südliche Leineau, Teilbereiche |
| — Segelfluggelände in Vahrenheide | — Mittlere Leineau, Teilbereiche |
| | — Hinüberscher Graben und Quantelholz |

Die Bereiche, die aus landesweiter Sicht die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete erfüllen, wurden um die Flächen und Ökosysteme ergänzt, die eine Bedeutung aus regionaler Sicht haben.

Bereiche zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzbarkeit der Naturgüter wurden ermittelt. Aussagen zum besonderen Artenschutz wurden getroffen.

9. Hinweise an andere Nutzungen, Umsetzung des Zielkonzeptes

Die erkennbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und der Nutzbarkeit der Naturgüter können und sollen nicht nur mit dem Instrumentarium des NNatG's vermieden und gemindert werden. Andere Behörden und öffentliche Stellen werden auf die Verpflichtung hingewiesen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer gesetzlichen Möglichkeiten die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen.

Ein gesondertes Kapitel wird im Rahmenplan der Raumordnung und Bauleitplanung gewidmet, da durch sie — neben den eigenen Instrumenten nach den Fachgesetzen des Naturschutzes — die wichtigsten Möglichkeiten bestehen, den Zielen des Naturschutzes Rechtskraft zu verleihen. Die Regionalplanung soll im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms »Vorranggebiete für Natur und Landschaft« (in der Regel die Bereiche, die im LRP die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen) und die »Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft« (im LRP als Landschaftsschutzgebiete dargestellt) aufnehmen. Auch Bereiche des LRP's, die zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzbarkeit der Naturgüter erforderlich sind, werden als »Wiederherzustellender Landschaftsteil« vorgeschlagen. Die Regionalplanung soll auch die freizuhaltenden und die zur Vergrößerung des Waldanteils angegebenen Gebiete auswerten.

Da der LRP im Stadtgebiet Hannovers der Flächennutzungsplanebene entspricht, sind seine Aussagen für die Bauleitplanung von besonderem Interesse, da die Flächenaussagen im besiedelten Bereich (50 % des Planungsgebietes) durch die Bebauungspläne Rechtskraft erhalten können, was insbesondere durch die erweiterten Zielsetzungen des neuen Baugesetzbuches mit seiner nun noch deutlicheren Zuwendung zu den Belangen des Umweltschutzes möglich werden kann. Auch für die Erprobung der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung stellt der LRP eine wesentliche Hilfe dar, um Eingriffe in Natur und Landschaft durch beabsichtigte Maßnahmen festzustellen und erforderlichenfalls — auch im Rahmen der Eingriffsregelung — die Zulässigkeit zu prüfen oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzuleiten. Neben den o. g. Flächenschutzkategorien des NNatG's gibt das Baugesetzbuch die Möglichkeit, Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen und festzusetzen.

Für Teilbereiche der Stadt sollen — soweit noch nicht vorhanden — Landschaftspläne aufgestellt werden.

Als wertvoll erkannte Teile von Natur und Landschaft sollen — wenn eine Gefährdung es erfordert — als Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt werden. Vorhandene, ältere Schutzgebietsverordnungen und ihre Zielsetzungen und Flächenausdehnungen sind zu überarbeiten. Für einzelne Landschaftsräume sind spezielle Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen.

Finanzielle Mittel sind für den Ankauf von für den Naturschutz wertvollen Flächen, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft für eine qualifizierte Wahrnehmung der laufenden Aufgaben der Naturschutzbehörde und der Landschaftsplanung, für eine Fortsetzung der Grundlagenuntersuchungen und für die Öffentlichkeitsarbeit in den Haushaltsplänen bereitzustellen.

Die hannoverschen Bürger werden aufgerufen, sich verstärkt um die Belange des Naturschutzes — insbesondere der Flächensicherung im besiedelten Bereich — zu bemühen. Aktive Hilfe für unsere Umwelt/Mitwelt muß auch darin bestehen, Forderungen über die politischen Gremien an die Verwaltung heranzutragen. Es kann nur soviel zur Sicherung unserer Lebensgrundlagen getan werden, wie gefordert oder gegebenenfalls eingeklagt wird und durch Bereitstellung von Mitteln für den Naturschutz zur Verfügung steht. Die intensive Auseinandersetzung mit dem Landschaftsrahmenplan der Landeshauptstadt Hannover bietet hierzu eine gute Grundlage.

Manuskript eingegangen: 28. 7. 1989

Anschrift des Verfassers: B. Thomsen
Hirschanger 46
3000 Hannover 71

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Naturhistorischen Gesellschaft Hannover](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [132](#)

Autor(en)/Author(s): Thomsen Broder

Artikel/Article: [Der Landschaftsrahmenplan für die Landeshauptstadt Hannover 329-341](#)